

Informationsblatt

betreffend in Ausbildung stehende Waisen im Alter zwischen 18 und 27 Jahren

Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht oder Teilnehmer/in des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland tätig ist.

1. Als Ausbildungsnachweise sind beizubringen:

1.1 In jedem Fall:

- Lehrvertrag oder eine entsprechende Bestätigung des Lehrherrn,
- Schulbesuchsbestätigung,
- Inskriptionsbestätigung oder
- entsprechende Unterlagen für das Freiwilligen Sozialjahr, das Freiwilligen Umweltschutzjahres, den Gedenkdienst oder den Friedens- und Sozialdienst im Ausland.

Die Schul- oder Berufsausbildung ist jährlich bis längstens 31. Oktober - bei semesterweiser Ausbildung außerdem auch bis längstens 31. März - durch Vorlage entsprechender Bestätigungen unaufgefordert nachzuweisen.

1.1.1 Bei studierenden Waisen gelten folgende Anspruchsvoraussetzungen:

a) Nach jedem Studienjahr ist durch Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung nachzuweisen (Studienerfolgsnachweis):

- die Ablegung einer Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder
- die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten.

b) Die laut Studienplan vorgesehene Studienzeit darf pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester (Toleranzsemester) bzw. ohne Studienabschnitte um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschritten werden. Ein in einem Studienabschnitt nicht verbrachtes Toleranzsemester kann in einem weiteren Studienabschnitt mitgenommen werden.

c) Bei Vorlage der Familienbeihilfenbestätigung gebührt der Waisenversorgungsgenuss auf die Dauer der Familienbeihilfe.

1.1.2 Der Nachweiszeitraum (in der Regel 1. Oktober bis 31. Oktober des Folgejahres) wird um ein Semester verlängert durch

- eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Krankheit) oder
- ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

Der Ablauf des Nachweiszeitraumes wird gehemmt durch

- Zeiten des Mutterschutzes oder
- Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

Für die durchgehende Weitergewährung des Waisenversorgungsgenusses über den 30. September eines jeden Jahres hinaus müssen die genannten Anspruchsvoraussetzungen (Studienerfolgsnachweis, studienplanmäßige Studienzeit mit/ohne Toleranzsemester) oder Gründe für die Verlängerung oder Hemmung des Nachweiszeitraumes bis spätestens 31. August eines jeden Jahres (Postaufgabe) bei der BVAEB, Pensionservice, schriftlich durch geeignete Nachweise belegt werden.

Bei verspäteter Vorlage der Nachweise werden die laufenden Pensionszahlungen unterbrochen und erst bei der Erbringung der Nachweise rückwirkend wieder aufgenommen.

2. Ruhen

Der Waisenversorgungsgenuss ruht, wenn die Waise

- Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung ihres angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- einem Stift oder Kloster angehört und dieses für den Lebensunterhalt der Waise aufkommt oder
- verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.

Die Familienstands- und Einkommensverhältnisse der Waise (ihres Ehegatten) werden jährlich von der BVAEB, Pensionservice, erhoben.

Für weitere Auskünfte steht Ihr Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.